

ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250054 vom 13. November 2025

Zh Bezirksgericht Winterthur, 2025-11-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_winterthur_GG250054

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250054 du 13 novembre 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_WINTERTHUR GG250054 del 13 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Wird das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 436 Abs. 2 StPO).

E. 1.2

Der Beschuldigte wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen, wobei er weder rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt noch dessen Durchführung erschwert hat. Die Verfahrenskosten sind daher definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

E. 1.3

Im Übrigen sind sämtliche unter der Polis-Geschäftsnummer 75021384 sichergestellten Spuren, Spurenläger und Gegenstände mit Rechtskraft des Urteils der Lagerbehörde ebenfalls zur Vernichtung zu überlassen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 1.4

Zur Hauptverhandlung am 13. November 2025 erschienen der Beschuldigte in Begleitung seines Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X._____ sowie Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ namens und in Vertretung des Privatklägers. Das Urteil wurde im Anschluss den Anwesenden mündlich eröffnet sowie übergeben und der Staatsanwaltschaft schriftlich im Dispositiv eröffnet (Prot. S. 23).

E. 2

Standpunkt des Beschuldigten Der Beschuldigte machte in der Schlusseinvernahme vom 10. Juli 2025 sowie an der Hauptverhandlung am 13. November 2025 von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch und er machte lediglich zu seiner Person Aussagen (act. 2/3; Prot. S. 7 ff.). Es liegt somit weder ein Geständnis noch eine Anerkennung des Vorwurfs seitens des Beschuldigten vor.

E. 2.1

Die Verfahrenskosten setzen sich gemäss Art. 422 Abs. 1 StPO aus den Gebühren und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen. Zu den Auslagen ge-

- 27 - hören unter anderem die Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung und die Kosten für Gutachten (Art. 422 Abs. 2 lit. a und c StPO).

E. 2.2

Die Entscheidgebühr fällt nach Gesagtem ausser Ansatz. Die Gebühr des Vorverfahrens beträgt Fr. 1'100.– (act. 18). Die Auslagen im Vorverfahren für Gutachten betragen insgesamt Fr. 15'080.75 und solche für Zeugenentschädigung und Reisespesen total Fr. 153.90 (act. 18/32).

E. 2.3

Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ reichte für seine Aufwendungen in der Zeit vom 26. Oktober 2022 bis 13. November 2025 als unentgeltlicher Rechtsbeistand des Privatklägers seine Honorarnote vom 13. November 2025 in der Höhe von Fr. 16'393.30 (act. 28) zu den Akten. In Anwendung von § 2, 3, 16 und 17 Anw- GebV erscheint insgesamt – für das Vorverfahren sowie das erstinstanzliche Verfahren – eine Entschädigung im Betrag von total Fr. 22'597.40. inkl. MwSt. und Barauslagen als angemessen, wobei für die Hauptverhandlung vor hiesigem Gericht inkl. Hin- und Rückreise sowie Information an den Beistand und den Privatkläger total 7 Stunden – entgegen den gemäss Honorarnote veranschlagten 10 Stunden – anzurechnen sind. Er ist entsprechend zu entschädigen, wobei im Vorverfahren Fr. 7'277.40 bereits Akonto gezahlt wurden (act. 18/32).

E. 2.4

Weiteres in prozessualer Hinsicht drängt sich nicht auf. II. Schuldpunkt A. Allgemeines 1. Anklagevorwurf Hinsichtlich des Anklagevorwurfs wird auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft vom 10. Juli 2025 (act. 18/31) verwiesen.

E. 3

Offenkundiges und ohne Weiteres Erstelltes

E. 3.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie Anspruch auf eine nach dem Anwaltstarif festgelegte Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wobei im Falle einer Wahlverteidigung der Entschädigungsanspruch ausschliesslich der Verteidigung zusteht unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft (Art. 429 Abs. 1 lit. a und Abs. 3 StPO).

E. 3.2

Rechtsanwalt lic. iur. X._____ reichte für seine Aufwendungen als notwendiger Wahlverteidiger des Beschuldigten in der Zeit vom 31. März 2021 bis zum

E. 3.3

Das unfallanalytische Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Oktober 2022 (act. 8/15) diskutiert verschiedene Unfallvarianten. Es wertet einen Sturz des Privatklägers ohne Dritteinwirkung vom südlichen Rand der Bodenöffnung nach einem Stolpern über die Holzschalungsträger, einen Sturz vom südlichen Rand der Bodenöffnung nahe des westlichen Randes, einen Sturz vom westlichen Rand der Bodenöffnung nahe des südlichen Randes oder einen Sturz von den Holzschalungsträgern über der Bodenöffnung ab rund 1 m vom südlichen Rand entfernt bis zum südlichen Rand als plausibel. Andere

Unfallvarianten ohne Dritteinwirkung werden als nicht plausibel gewertet. Einen Sturz des Privatklägers beim Verschieben bzw. Herausziehen der Doka-Träger wertet es als wenig plausibel (act. 8/15 S. 10).

E. 3.4

Wie oben unter E. B.II.3.9. festgestellt, äusserten sich die drei Zeugen D.____, C.____ und E.____ übereinstimmend dahingehend, dass der Privatkläger hinter der Absturzsicherung (Seitenschutz) die Betonierarbeiten verrichtete. Die auf einem Foto der Unfallstelle durch den Zeugen E.____ mit "X" markierte Entleerposition und die umkreiste Wartezone befinden sich klar erkenntlich an der nord-östlichen Ecke der Bodenöffnung und einiges hinter der Absturzsicherung (Seitenschutz) (act. 3/1 Beilage 1). Der Zeuge D.____ führte weiter aus, dass der Privatkläger für die Verrichtung seiner Arbeit eigentlich immer am gleichen Ort hätte stehen bleiben können (act. 5/2 Frage/Antwort 80). Für die Betonierarbeiten habe es keinen Grund gegeben, die Betonrutsche zu verschieben (act. 5/2 Frage/Antwort 82). Der Privatkläger hätte im Zeitpunkt des Unfalls zudem den Betonsilo nicht entleert (act. 5/1 Frage/Antwort 19).

E. 3.5

Damit ist erstellt, dass der Sturz des Privatklägers, den Plausibilitätsüberlegungen des Gutachtens folgend, etwa von der gegenüberliegenden Seite der Arbeitsposition des Privatklägers respektive von der Betonrutsche aus gesehen in der gegenüberliegenden Ecke der Bodenöffnung erfolgte. Warum sich der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt an diesem Ort aufhielt, ist indes unbekannt und konnte im Verlaufe des Beweisverfahrens nicht erstellt werden. Erstellt ist jedoch, dass er sich nicht zwecks der Erfüllung seines klaren Arbeitsauftrags, der Entleerung des Betonsilos, dort aufhielt. Somit bestand mutmasslich kein in der Arbeit liegender

- 22 - Grund für den Privatkläger, sich in dieser Ecke der Bodenöffnung aufzuhalten. Wie zuvor festgestellt, bestand zudem gemäss Anklage auf dem EG rund um die Bodenöffnung eine Absturzsicherung (Seitenschutz).

E. 3.6

Nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge sind ungesicherte Bodenöffnungen mit ca. 3.7 Meter Absturzhöhe grundsätzlich durchaus gefährlich und geeignet, durch einen Sturz schwere Körperverletzungen zu verursachen. Vorliegend war für den Beschuldigten aber nicht damit zu rechnen, dass sich der Privatkläger während Verrichtung seiner Arbeit, namentlich dem Entleeren des Betonsilos über der Betonrutsche, nicht in der Entleerposition, sondern am gegenüberliegenden Absturzort, aufhalten würde. Überdies war ebenso wenig damit zu rechnen, dass er aus unbekanntem Gründen trotz bestehender Absturzsicherung (Seitenschutz) stürzen würde. Insgesamt erscheint der Geschehensablauf nach allgemeiner Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge daher zu abwegig und mit zu vielen Ungereimtheiten versehen, als dass der Beschuldigte ihn hätte lebensnah vorhersehen können respektive es für den Beschuldigten lebensnah vorhersehbar war, dass es ohne Arbeitspodest zum in der Anklage genannten Sturz kommen könnte.

E. 3.7

Damit kann offen bleiben, ob es für den Beschuldigten überhaupt bereits erkennbar war, dass sein Verhalten dazu führen kann, dass die von ihm instruierten Bauarbeiter das

Arbeitspodest tatsächlich gar nicht errichten würden. 4. Hypothetischer Kausalzusammenhang

E. 3.8

Als zweite Gefahr, die der Beschuldigte gemäss Anklage durch die fehlende Kontrolle der Installation eines Arbeitspodests verursacht haben soll, nennt die Anklage, dass während der Betonierarbeiten derjenige der drei Bauarbeiter, welcher vom EG aus jeweils das über einen Kran herangeführte Betonsilo über der Betonrutsche öffnete, durch einen Fehltritt durch die Bodenöffnung hätte stürzen können (act. 18/31 S. 3 Ziff. 1.2 zweiter Spiegelstrich).

- 17 -

E. 3.9

Wie oben erstellt, sahen die Zeugen die Sicherheit rund um die Bodenöffnung durch die Absturzsicherung (Seitenschutz) als gegeben an, welche auf den Fotos der Fotodokumentationen ersichtlich ist (act. 6/1-2). Der Zeuge D._____ führte zur Arbeitsverrichtung des Privatklägers auf dem EG aus, dass der Privatkläger für die Verrichtung seiner Arbeit eigentlich immer am gleichen Ort hätte stehen bleiben können (act. 5/2 Frage/Antwort 80). Für die Betonierarbeiten habe es keinen Grund gegeben, die Betonrutsche zu verschieben (act. 5/2 Frage/Antwort 82). Der Zeuge C._____ bestätigt, der Privatkläger sei oben auf der Betondecke gestanden und habe hinter der Absicherung die Betonsilos entleert (act. 5/3 Frage/Antwort 14). Der Zeuge E._____, welcher von der Führerkabine des Baukrans aus den Beton mit dem Betonsilo an die Betonrutsche heranführte und demzufolge die Arbeitsstelle des Privatklägers von oben überblicken konnte, äusserte sich in seiner polizeilichen Einvernahme übereinstimmend und zeichnete zudem zwei Standorte des Privatklägers auf einem Bild ein: Die Entleerposition mit einem "X" hinter der Absperrung und eingekreist die Warteposition, welche sich noch etwas weiter weg von der Bodenöffnung befand (act. 3/1 Frage/Antwort 42 inkl. Beilage 1).

3.10. Diese übereinstimmenden sowie plausiblen und damit glaubhaften Aussagen der Zeugen werden durch die Anklage selbst gestützt, wenn von einer Absturzsicherung (Seitenschutz) die Rede ist, welche in keiner Weise als ungenügend oder mangelhaft kritisiert wird. Damit ist auch widersprüchlich, aufgrund des fehlenden Arbeitspodestes bzw. der mangelnden Kontrolle der Errichtung eines solchen von einer konkreten Sturzgefahr für den Privatkläger während Verrichtung seiner Arbeit durch einen Fehltritt auszugehen. So hätte die Absturzsicherung (Seitenschutz) den Privatkläger, welcher gemäss Zeugenaussagen sich für die Arbeitsverrichtung immer hinter der Absturzsicherung (Seitenschutz) befunden hat, bei dieser Ausgangslage von einem Fehltritt abgehalten und einen Sturz verhindert. Mit anderen Worten war die Sicherheit um die Bodenöffnung gemäss den Zeugenaussagen sowie Anklageschrift selbst anderweitig – durch die nicht als ungenügend oder mangelhaft bezeichnete Absturzsicherung (Seitenschutz) – gegeben, sodass es an einer konkreten Gefährdung für Leib und Leben des Privatklägers durch einen Sturz infolge fehlender Kontrolle der Errichtung eines Arbeitspodestes in der Bodenöffnung durch den Beschuldigten fehlt.

- 18 - 4. Fazit Da die in der Anklage umschriebenen zwei konkreten Gefahren, welche aufgrund der pflichtwidrig fehlenden Kontrolle des Errichtens eines Arbeitspodestes bestanden haben sollen, beweisrechtlich nicht erstellt werden können, ist der Tatbestand von Art. 229 StGB mangels Taterfolg nicht erfüllt. Weitere möglicherweise existierenden Gefahren

können aufgrund der Umgrenzungsfunktion des Anklageprinzips nicht betrachtet werden. Der Beschuldigte ist daher vom Vorwurf der Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde im Sinne von Art. 229 StGB vollumfänglich freizusprechen. C. Fahrlässige schwere Körperverletzung 1. Vorbemerkung zur Fahrlässigkeit

E. 4

Allgemeines zur Sachverhaltserstellung

E. 4.1

Zu prüfen ist ferner, ob ein Risikozusammenhang bzw. ein hypothetischer Kausalzusammenhang und damit verbunden die Vermeidbarkeit vorliegend zu bejahen ist. Es wird geprüft, ob der Erfolg aufgrund aller im jetzigen Zeitpunkt (ex post) bekannten Umstände bei pflichtgemäßem Verhalten des Täters ausgeblieben wäre. Dabei genügt es für die Zurechnung des Erfolgs, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad der Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolges bildete (BGE 135 IV 65 E. 2.1 und 2.2). Es stellt sich vorliegend somit die Frage, ob der Sturz des Privatklägers bei pflichtgemäßem Verhalten des Beschul-

- digten, also namentlich der Sicherstellung der Montage des Arbeitspodestes, mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeblieben wäre.

E. 4.2

Gemäss der Anklage gab der Beschuldigte pflichtgemäss in Auftrag, ein Arbeitspodest auf den im Untergeschoss am nördlichen und südlichen Rand der Bodenöffnung stehenden Betonpfeilern, welche in der Länge von der östlichen Seite der Bodenöffnung gegen Westen bis ca. in die Mitte der Bodenöffnung reichten, zu erstellen. Der Beschuldigte gab in den Einvernahmen bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft an, er habe den drei Bauarbeitern den Auftrag erteilt, ein Arbeitspodest zu errichten, auf dem man hätte sicher stehen und von dem aus man die Betonierarbeiten hätte verrichten können (act. 2/1 Frage/Antwort 59 und 66; act. 2/2 Frage/Antwort 26 ff.). Er habe den Mitarbeitern ganz klar erklärt, wie das Podest genau hätte aussehen sollen, also, dass es auf die bestehenden zwei Betonwände mit Trägern und Gerüstbrettern zu erstellen sei (act. 2/1 Frage/Antwort 83; act. 2/2 Frage/Antwort 38). Der Beschuldigte fertigte zum Arbeitspodest anlässlich der polizeilichen Einvernahme eine Skizze an (act. 2/1 Beilage), auf der das Arbeitspodest ersichtlich ist. Mit dem Podest wäre der Deckendurchbruch, also das Absturzloch, geschlossen gewesen, so der Beschuldigte weiter (act. 2/1 Frage/Antwort 64), sodass damit niemand hätte runterfallen können (act. 2/1 Frage/Antwort 85). Das Podest hätte nach seinen Angaben mindestens die Hälfte der Bodenöffnung abgedeckt, wobei dieses nach den Arbeiten hätte rückgebaut werden sollen (act. 2/2 Frage/Antwort 39).

E. 4.3

Aus diesen Aussagen lässt sich erstellen, dass der Auftrag darin bestand, ein Arbeitspodest auf den Betonpfeilern zu errichten, welches am nördlichen und südlichen Rand etwa bis zur Hälfte der Bodenöffnung gereicht hätte. Auch wenn die vom Beschuldigten angefertigte grobe Skizze suggeriert, dass das Arbeitspodest deutlich über die Mitte hinausgereicht hätte, wird in Zusammenhang mit den konsistenten Aussagen des Beschuldigten klar, dass das Arbeitspodest lediglich den Zwischenraum von Pfeiler zu Pfeiler hätte abdecken sollen. Die Betonpfeiler reichen denn auch tatsächlich etwa bis zur Hälfte der Öffnung, sodass der östliche Teil, wo auch betoniert wurde, nicht aber der westliche Teil, wo der Privatkläger

gestürzt ist, abgedeckt gewesen wäre. Dass der Beschuldigte eingangs geltend

- 24 - machte, die Bodenöffnung wäre geschlossen gewesen, ist entsprechend so zu verstehen, dass sie auf dieser Seite geschlossen gewesen wäre, von der aus man tatsächlich arbeitete und nicht, dass die Bodenöffnung komplett geschlossen gewesen wäre.

E. 4.4

Gestützt auf das Gutachten ist festzuhalten, dass ein Sturz des Privatklägers ohne Dritteinwirkung mutmasslich hätte vermieden werden können, wenn das Arbeitspodest errichtet worden wäre (act. 8/15 S. 13). Das Gutachten hält aber gleichzeitig fest, dass die Frage der Vermeidbarkeit auch massgeblich von der Ausführung des Arbeitspodests abhängt, wobei auf die Angaben des Beschuldigten bei der polizeilichen Einvernahme und der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft abgestellt worden sei, also, dass das Arbeitspodest die Bodenöffnung mindestens bis zur Hälfte abgedeckt hätte (act. 8/15 S. 13).

E. 4.5

Hätte der Beschuldigte die Errichtung des Arbeitspodests kontrolliert und wäre das Arbeitspodest danach effektiv entsprechend seinen Anweisungen konstruiert worden, hätte der Unfall gemäss dem vorliegenden Gutachten mutmasslich vermieden werden können. Dem Gutachten ist diesbezüglich keine Wahrscheinlichkeit zu entnehmen. Indes lässt die Wortwahl "mutmasslich" jedenfalls nicht auf eine absolute Überzeugung oder eine hohe Wahrscheinlichkeit schliessen, sondern auf eine untere Befundstufe, sodass (lediglich) gemutmasst wird, der Unfall hätte durch das Arbeitspodest vermieden werden können.

E. 4.6

Das Errichten eines Arbeitspodests, welches gemäss Skizze zumindest die Osthälfte der Bodenöffnung abgedeckt hätte, impliziert vielmehr, dass ein Absturz des Privatklägers im südwestlichen Bereich der Bodenöffnung – was das Gutachten als plausiblen Absturzort erachtet – auch ungeachtet eines Arbeitspodests nicht hätte vermieden werden können. Zur Vermeidbarkeit des Unfalls durch das Arbeitspodest werden im Gutachten sodann keine weiteren Ausführungen gemacht, sodass nicht nachvollziehbar ist, wie das Gutachten zu diesem Schluss kommt. Es wird insbesondere nicht begründet, wie das Arbeitspodest den Privatkläger am Absturz hätte hindern sollen, wenn dieser sich auf der Westhälfte befand, welche gemäss Beweisergebnis gerade nicht durch das Arbeitspodest abgedeckt gewesen wäre.

- 25 -

E. 4.7

Damit lassen sich die Zweifel im Zusammenhang mit der Vermeidbarkeit insgesamt nicht ausräumen, sodass jedenfalls das Vorliegen eines mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausbleibenden Taterfolges zu verneinen ist. Der Sturz des Privatklägers durch die Bodenöffnung wäre wohl auch bei Errichtung eines Arbeitspodests bis zur Mitte der Bodenöffnung nicht verhindert worden. Damit ist der hypothetische Kausalzusammenhang beziehungsweise der Risikozusammenhang vorliegend nicht gegeben. 5. Fazit Der Tatbestand der fahrlässigen Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB ist nach Gesagtem mangels Vorhersehbarkeit sowie mangels hypothetischem Kausalzusammenhang nicht erfüllt. Der Beschuldigte ist daher auch vom Vorwurf der fahrlässigen schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 125 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 125 Abs. 2 StGB vollumfänglich freizusprechen.

III. Zivilansprüche

E. 5

Verwertbare Beweismittel

E. 5.1

Die Parteien haben das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen (Art. 147 Abs. 1 StPO). Sollen Einvernahmen von Auskunftspersonen im polizeilichen Ermittlungsverfahren zum Nachteil der beschuldigten Person verwertet werden, muss das Konfrontationsrecht entweder schon bei der Einvernahme selbst oder aber nachträglich gewährt werden (SK StPO-Wohlers, Art. 147 N 2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte wenigstens einmal während des Verfahrens eine angemessene und hinreichende Gelegenheit hatte, das Zeugnis in Zweifel zu ziehen und den Belastungszeugen oder Auskunftspersonen Fragen zu stellen (BGer 6B_14/2021 vom 28. Juli 2021 E. 1.3.4 m.w.H.) Beweise, die in Verletzung von Art. 147 StPO erhoben worden sind, dürfen nicht zu Lasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war (Art. 147 Abs. 2 StPO).

E. 5.2

Die Teilnahmerechte des Beschuldigten wurden in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahme des damals (ebenfalls noch) als beschuldigte Person befragten und nunmehr als Zeuge beteiligten E._____ vom 14. Juni 2021 (act. 3/2), der Zeugen D._____ vom 26. Oktober 2021 (act. 5/2) und C._____ vom 26. Oktober 2021 (act. 5/4) sowie des Privatklägers vom 20. Dezember 2021 (act. 4/5) gewährt, womit sowohl diese als auch die Aussagen in den polizeilichen Einvernahmen (vgl. act. 3/1; act. 5/1 und act. 5/3) verwertbar sind, auf welche nachfolgend – soweit relevant – einzugehen ist.

E. 5.3

Weiter sind die dem Beschuldigten in der Einvernahme vom 14. Juni 2021 (act. 2/2) vorgehaltenen Fotos der Kantonspolizei Zürich vom 22. März 2019 (act. 6/1-2) sowie das unfallanalytische Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 14. Oktober 2022 (act. 8/15) verwertbar. Sodann sind die Aussagen des Beschuldigten der polizeilichen Einvernahme vom 22. März 2019 und der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Juni 2021 (act. 2/2) verwertbar, auf welche nachfolgend – soweit relevant – einzugehen ist.

- 11 -

E. 6

Vorbemerkung zum Unterlassungsdelikt

E. 6.1

Ein Verbrechen oder Vergehen kann auch durch pflichtwidriges Untätigbleiben begangen werden (Art. 11 Abs. 1 StGB). Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich unter anderem auf Grund des Gesetzes oder eines Vertrages (Art. 11 Abs. 2). Wer pflichtwidrig untätig bleibt, ist gestützt auf den entsprechenden Tatbestand nur dann strafbar, wenn ihm nach den

Umständen der Tat derselbe Vorwurf gemacht werden kann, wie wenn er die Tat durch ein aktives Tun begangen hätte (Art. 11 Abs. 3).

E. 6.2

Beim echten Unterlassungsdelikt ist zu prüfen, ob die gebotene Handlung trotz Tatmacht nicht vorgenommen wurde. Tatmacht besteht, wenn eine Handlung objektiv möglich und subjektiv zumutbar ist. Hingegen ist regelmässig unerheblich, ob die Unterlassung tatsächlich nachteilig für das geschützte Rechtsgut ist. Handelt es sich um ein unechtes Unterlassungsdelikt, muss zusätzlich zur Tatmacht auch eine Garantenstellung des Täters im Sinne von Art. 11 Abs. 2 StGB sowie Vorwurfsidentität im Sinne von Art. 11 Abs. 3 StGB vorliegen (BSK StGB-Niggli/Muskens, Art. 11 N 3 ff.).

E. 7

Dem Beschuldigten wird eine Prozessentschädigung von Fr. 21'810.10 (inkl. Spesen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zugesprochen, zahlbar direkt an den Verteidiger.

E. 7.1

Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks oder eines Abbruchs die anerkannten Regeln der Baukunde ausser Acht lässt und dadurch wesentlich Leib und Leben von Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 229 Abs. 1 StGB). Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 229 Abs. 2 StGB).

E. 7.2

Die Tathandlung gemäss Art. 229 StGB besteht in der Nichtbeachtung von anerkannten Regeln der Baukunde bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerks. Der Tatbestand kann sowohl durch aktives unsachgemässes Handeln als auch durch Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen erfüllt werden. Art. 229

- 12 - StGB statuiert eine Garantenstellung des Täters, indem er Personen, die im Rahmen der Leitung oder Ausführung von Bauwerken Gefahren schaffen, anhält, für ihren Verantwortungsbereich die Sicherheitsregeln einzuhalten (BSK StGB-Roelli, Art. 229 N 9). Die Bestimmung von Art. 229 StGB beschränkt dabei aufgrund ihrer Konzeption als echtes Sonderdelikt die Strafbarkeit von vornherein auf Personen, bei denen eine Garantenstellung aus Ingerenz zu bejahen ist (BGer 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 5.2).

E. 7.3

Bauleitende Funktion besitzt, wer unmittelbare Befehlsgewalt über die Ausführenden ausübt, wer jederzeit mit bindenden Weisungen in die gesamte Bauführung eingreifen darf und diese Befugnis auch tatsächlich ausübt (BSK StGB-Roelli, Art. 229 N 10). Zu den Aufgaben der Bauleitung zählen die Koordination und die Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Der Bauleiter muss die durch die Umstände gebotenen Sicherheitsvorkehrungen anordnen und generell für die Einhaltung der anerkannten Regeln der Baukunde sorgen. Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob die gefährdeten Personen dem Bauleiter direkt unterstellt sind (BGE 101 IV 28 E. 2b S. 30 f.; BGer 6P.58/2003 vom 3. August 2004 E. 6.3).

E. 7.4

Diese Grundsätze zur Garantenstellung sind auf den Tatbestand von Art. 125 Abs. 2 StGB übertragbar. Insbesondere lässt sich die Garantenstellung aus den gleichen Erwägungen wie beim Tatbestand von Art. 229 StGB begründen (BGer 6B_517/2009 vom 3. November 2009 E. 3.3.1 mit Hinweis).

E. 7.5

Die Stellung des Beschuldigten als einziger Polier auf der Unfallbaustelle ist offenkundig. Ebenso lässt sich ohne Weiteres erstellen, dass er den Privatkläger und die weiteren beiden im unterstellten Bauarbeiter D. _____ und C. _____ damit beauftragte, das 1. UG zu betonieren (act. 26 N 6 und act. 29 N 10). Er besass so- mit aufgrund seiner Funktion und Stellung auf der Baustelle unmittelbare Befehls- gewalt über seine Mitarbeiter – und so auch über den Privatkläger – und konnte ihnen jederzeit bindende Weisungen geben. Zudem oblag ihm die Koordination und Überwachung der gesamten Bauarbeiten. Er hatte also eine bauleitende Funktion und somit eine Garantenstellung aus Ingerenz inne; dies auch gegenüber dem Pri- vatkläger.

- 13 - B. Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde 1. Vorbemerkung zum Anklagegrundsatz

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an: die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben); die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich, im Doppel (per Einschrei- ■ ben, gegen Empfangsschein); den Vertreter des Privatklägers, im Doppel (übergeben); ■ die Bezirksgerichtskasse Winterthur (überbracht); ■ und nach Eintritt der Rechtskraft an: die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten ge- ■ mäss Art. 32 Abs. 1 und 3 StReG; die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD-DP, mit separatem Schreiben ge- ■ mäss § 54a PoIG; das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, ■ 8090 Zürich (gegen Empfangsschein).

E. 9

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Be- zirksgericht Winterthur, Einzelgericht Strafsachen, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens,

- 30 - Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrich- tige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklä- rungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Winterthur, 13. November 2025 BEZIRKSGERICHT WINTERTHUR Der Bezirksrichter: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Oliver Slavik MLaw Adrian Florinet

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.